

**Konzernrichtlinien Geldwäschegesetz**  
**(GwG)**

Richtlinien des Gothaer Konzerns zur Bekämpfung der  
Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

01.03.2021

Geldwäschebeauftragter Jürgen Georg Schmitz,  
Stellvertreterin Andrea Siek

## Inhalt

<b>1. Ziel der Leitlinie</b> .....	2
<b>2. Aufgaben und Zuständigkeiten</b> .....	2
2.1 Definition und Auftrag.....	4
2.2 Organisatorische Umsetzung.....	4
2.3 Der Geldwäschebeauftragte .....	4
2.4 Fachkontrollen.....	5
<b>3. Rechte und Befugnissen</b> .....	6
3.1 Rechte und Befugnisse des Geldwäschebeauftragten.....	6
3.2 Rechte und Befugnisse der Fachkontrolle.....	6
<b>4. Prozesse und Berichtsverfahren</b> .....	6
4.1. Prozesse und Berichtsverfahren der Geldwäschebeauftragten.....	6
4.1.1. Planung.....	6
4.1.2. Berichterstattung.....	6
4.1.3 Besonderheiten bei ausländischen Tochtergesellschaften.....	7
<b>5. Dokumentenmanagement</b> .....	8

## 1. Ziel der Leitlinie

Aufgrund der sich abzeichnenden Globalisierungstendenzen wuchs die Gefahr, dass Geldwäscher für ihre kriminellen Aktivitäten auf unterregulierte Finanzmärkte ausweichen würden. Folglich wurde versucht, die zunächst nationalen Initiativen zur Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung auf internationaler Ebene zu harmonisieren.

Auf globaler Ebene wurde mit Hilfe der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF, 1989/ 990) das wichtigste internationale Gremium zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geschaffen.

Mit der Einführung des Straftatbestandes der Geldwäsche (1992) in das Strafgesetzbuch (§ 261 StGB) sowie mit der Schaffung des Geldwäschegesetzes (1993) wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch national gesetzt.

Ziel des Geldwäschebeauftragten ist die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung - beziehungsweise diese zu erschweren - sowie den Strafverfolgungsbehörden sachdienliche Hinweise auf Geldwäsche zu liefern.

Mit dem neuen nationalen GwG vom 26.6.2017, das auf der 4. EU-Richtlinie basiert, wurden die Anforderungen, Rahmenbedingungen aber auch die Bußgeldvorschriften verschärft. Dies wurde im Rahmen der Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie nochmal intensiviert.

## 2. Aufgaben und Zuständigkeiten

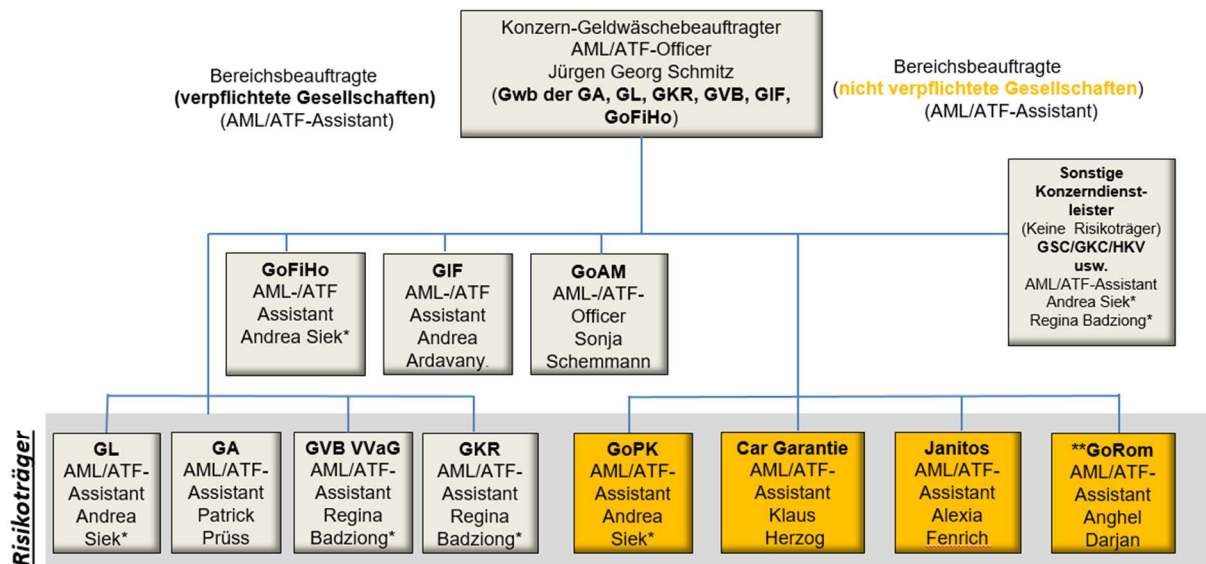
Die Verhinderung sowie die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind erklärte Ziele des Gothaer Konzerns. Aus diesem Grund werden alle Tochtergesellschaften nur dann Transaktionen durchführen, wenn die Partner vollständig und korrekt identifiziert worden sind. Handelsbeziehungen werden nur betrieben, wenn die zu investierenden Mittel legaler Herkunft sind. Es ist jederzeit sicher zu stellen, dass die Gothaer Konzerngesellschaften nicht für illegale Zwecke missbraucht werden.

Der Geldwäschebeauftragte (Gwb) (auch Anti Money Laundering (AML) / Terrorism Finance (TF) Officer“ /AML/ATF-Officer) ist die erste Anlaufstelle der Tochtergesellschaften für den fachlichen Austausch zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Der Geldwäschebeauftragte ist befugt, jederzeit einen vollständigen Bericht zu den oben genannten Themen zu verlangen.

# Konzernrichtlinien Geldwäschegesetz (GwG)

## Organisation für Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung



Stand 04.11.2020

- \* Frau Siek und Frau Badziong unterstützen gemeinsam den Gwb (jeweils mit 0,613 und 0,5 MAK). Sie sind zu entsprechenden Stellvertreterinnen einzelner Gesellschaften benannt worden. Sie vertreten sich auch gegenseitig und sind in allen GwG Angelegenheiten gleichberechtigt entscheidungsbefugt. Soweit andere Stellvertreter benannt sind, sind dies Kollegen/Kolleginnen vor Ort in den jeweiligen Gesellschaften, die den Gwb unterstützen, aber auch umgekehrt im Vertretungsfall von Frau Siek und Frau Badziong unterstützt werden.
- \*\* Verkauf der GoRom im Dezember 2020, Genehmigung durch die Behörden noch erforderlich

Der Konzern – Geldwäschebeauftragte Jürgen Georg Schmitz sowie seine Stellvertreterin Andrea Siek sind wie folgt zu erreichen:

**Konzern-Geldwäschebeauftragter**  
**Jürgen Georg Schmitz**  
Tel.: 0221 308 33235  
E-Mail: [juergen\\_georg\\_schmitz@gothaer.de](mailto:juergen_georg_schmitz@gothaer.de)

**Stellv. Geldwäschebeauftragte**  
**Andrea Siek**  
Tel.: 0221 308 31463  
E-Mail: [andrea\\_siek@gothaer.de](mailto:andrea_siek@gothaer.de)

[Zentrale Mailadresse: geldwaeschebeauftragter@gothaer.de](mailto:geldwaeschebeauftragter@gothaer.de)

# Konzernrichtlinien Geldwäschegesetz (GwG)

---

## 2.1 Definition und Auftrag

Über die moralische und ethische Verpflichtung hinaus, Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche zu unterbinden, besteht auch eine gesetzliche Verpflichtung, die sich aus dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem Strafgesetzbuch (StGB) ergibt.

§ 2 Abs. 1 GwG regelt, welche Unternehmen und Personen unter die im Gesetz genannten Verpflichtungen fallen. Unternehmen aus dem Finanz- und Versicherungssektor - somit auch der Gothaer Konzern – gehören explizit zu den Verpflichteten.

Verstöße gegen das GwG stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen von bis zu 1.000.000 Euro und bei schwerwiegenden Verstößen bis zu 5.000.000 Euro geahndet werden (§ 56 Abs. 3 GwG). Es drohen sogar Freiheitsstrafen, wenn durch Leichtfertigkeit nicht erkannt wird, dass das angenommene Geld aus einer vorangegangenen, rechtswidrigen Tat stammt (§ 261 StGB). Dieses Geld kann, konsequenterweise, durch die Strafverfolgungsbehörden eingezogen werden.

All dies macht die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sowie seiner Stellvertreter für die verpflichteten Unternehmen und auch für den Konzern erforderlich.

## 2.2 Organisatorische Umsetzung

Die Abteilung GWB ist eine prozessunabhängige Überwachungseinheit. Ihre Umsetzung ist im Gothaer Konzern durch eine Funktionsausgliederung von den einzelnen Konzernunternehmen auf die Geldwäschebeauftragten der Gothaer Finanzholding AG realisiert (Organisationseinheit GWB).

Der Bereich der Geldwäsche berichtet unmittelbar dem Vorstandsvorsitzenden des UB II „Vorsorge und Vermögen“ (Michael Kurtenbach). Verpflichtete Unternehmen im Gothaer-Konzern sind nach dem GwG

- die Gothaer Allgemeine Versicherung AG (GA),
- die Gothaer Asset Management AG (GoAM),
- die Gothaer Krankenversicherung AG (GKR),
- die Gothaer Invest- und FinanzService GmbH (GIF),
- die Gothaer Lebensversicherung AG (GL),
- die Gothaer Versicherungsbank VVaG (GVB)
- die Gothaer Finanzholding AG (GoFiHo).

## 2.3 Der Geldwäschebeauftragte

Der Geldwäschebeauftragte erbringt Prüfungs- und Beratungsleistungen hinsichtlich aller wesentlichen Aktivitäten der gesamten Geschäftsorganisation des Konzerns.

Die Aufgabe des Geldwäschebeauftragten ist die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Gothaer Konzern. Dies bedeutet, dass er für die Implementierung und die Überwachung der Einhaltung sämtlicher geldwäscherelevanter Vorschriften im Unternehmen verantwortlich ist. Die Mitarbeiter der einzelnen Unternehmen sind aktiv dazu aufgerufen, ihn bei dieser Arbeit zu unterstützen, indem sie verdächtige Vorgänge melden.

# Konzernrichtlinien Geldwäschegesetz (GwG)

---

Außerdem ist der Geldwäschebeauftragte damit betraut, etwaige geldwäscherelevante Risikostrukturen und Gefahrenquellen zeitnah zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Dies geschieht z.B. durch das Erstellen von Risikoanalysen und Handlungsanweisungen und deren laufende Aktualisierung.

Auch das Bearbeiten sowie die Entscheidung über Verdachtsfälle und deren Meldung an die zuständige Financial Intelligence Unit (FIU) ist Teil seiner Verantwortung. Da auch die Geschäftsleitung der Geldwäscheprävention verpflichtet ist, muss der Geldwäschebeauftragte ihr regelmäßig zu den Themen Geldwäscheprävention und Verhinderung von Terrorismusfinanzierung berichten. Bei besonderen Ereignissen ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

Innerhalb des Gothaer Konzerns nutzt der Geldwäschebeauftragte u.a. die folgenden Instrumente und Maßnahmen, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorzubeugen:

- **Identifizierungspflicht des VN** ab Schwellenwerten (Passdaten erfassen + dokumentieren)
- **Identifizierung bei VN-Wechsel**
- **Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten**; wer ist der wahre Eigentümer des Geldes (z.B. Beitragszahlung durch Dritte)?
- **Identifizierung des Bezugsberechtigten** (auch nachgelagert möglich)
- **Ist der zu Identifizierende eine natürliche oder juristische oder auftretende Person?**
- Frage nach dem **Geschäftszweck**
- Frage nach der **Herkunft der Gelder**
- **Dokumentation geeigneter Nachweise der Geldherkunft**
- **Frage, ob es sich um eine Politisch exponierte Person (PeP) handelt**
- **Prüfung der Länderlisten und Embargodateien**

Diese Aufklärung wird betrieben:

- bei der Vertragsbegründung
- während der laufenden Geschäftsbeziehung und
- im Leistungsfall
- immer risikoorientiert und anlass- oder fallbezogen

## 2.4 Fachkontrollen

Die Fachkontrolle erbringt fachbezogene Prüfungs- und Beratungsleistungen, in der Regel im jeweiligen Ressort bzw. Unternehmensbereich. Soweit fachliche Dienstleistungen ressortübergreifend erfolgen, kann die Fachkontrolle auch ressortübergreifend tätig werden.

# Konzernrichtlinien Geldwäschegesetz (GwG)

---

Der methodische Schwerpunkt der Fachkontrolle liegt auf der Durchführung von Einzelfallprüfungen. Betrachtet werden insbesondere die Einhaltung von Arbeitsanweisungen hinsichtlich der Geldwäschebekämpfung sowie Verhinderung von Terrorismusfinanzierung.

## 3. Rechte und Befugnisse

### 3.1 Rechte und Befugnisse des Geldwäschebeauftragten

Der Geldwäschebeauftragte ist anderen Stellen gegenüber grundsätzlich weisungsberechtigt, nicht jedoch weisungsgebunden.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben hat der Geldwäschebeauftragte jederzeit ein unbeschränktes Prüfungs- und Informationsrecht. Ihm sind insoweit unverzüglich die angeforderten Informationen zu übermitteln, die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einblick in die Aktivitäten und Prozesse sowie die IT-Systeme des Unternehmens zu gewähren, soweit dies mit gesetzlichen Vorschriften vereinbar ist.

Wenn wesentliche Mängel zu erkennen oder wesentliche finanzielle Schäden aufgetreten sind oder ein konkreter Verdacht auf Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung besteht, sind die Führungskräfte des jeweiligen Konzernunternehmens verpflichtet, den Geldwäschebeauftragten zu informieren.

Bei der Prüfungsdurchführung, der Wertung der Prüfungsergebnisse und der Berichterstattung über diese Ergebnisse unterliegt der Geldwäschebeauftragte keinen Einflüssen von Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorganen, die seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten.

### 3.2 Rechte und Befugnisse der Fachkontrolle

Im Rahmen ihres Auftrages ist die Fachkontrolle berechtigt, bei durchgeführten Stichproben uneingeschränkt vollständige Auskünfte zu erhalten sowie Einblick in alle Dateien, Aufzeichnungen und Schriftstücke zu nehmen.

## 4. Prozesse und Berichtsverfahren

### 4.1. Prozesse und Berichtsverfahren der Geldwäschebeauftragten

#### 4.1.1. Planung

Die Tätigkeit des Geldwäschebeauftragten unterliegt einer umfassenden jährlichen Planung der Stichproben sowie Prüfvorgänge.

#### 4.1.2. Berichterstattung

Der Geldwäschebeauftragte berichtet zusammenfassend jährlich schriftlich über die wesentlichen Prüfungsfeststellungen des vergangenen Geschäftsjahres an den Ressortvorstand sowie an die Konzernrevision.

# Konzernrichtlinien Geldwäschegesetz (GwG)

---

Vor der abschließenden Berichtslegung wird der Berichtsentwurf einvernehmlich abgestimmt. Anschließend geht der überarbeitete Entwurf den fachlich zuständigen Ressortvorständen und dem Konzernvorsitzenden zu.

Der Bericht gibt Aufschluss über die Feststellungen, Beurteilungen, Maßnahmenvereinbarungen und Vorstandsempfehlungen.

Die regelmäßig zu aktualisierenden Risikoanalysen sind vom jeweiligen Fachvorstand zu genehmigen.

## 4.1.3 Besonderheiten bei der ausländischen Tochtergesellschaft

Die ausländische Tochtergesellschaft der Gothaer GoRom (S.C. Gothaer Asigurari Reasigurari S.A. Bukarest) handelt in Bezug auf Verhinderung von Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung eigenverantwortlich, ist jedoch den Weisungen bzw. den Richtlinienkompetenzen des Konzern-Gwb unterworfen.

Des Weiteren ist die Gesellschaft angewiesen, das erforderliche fachliche „know how“ vorzuhalten. Sie hat sicherzustellen, dass das regionale Geldwäschegesetz und deren Bestimmungen eingehalten werden. Insbesondere sind hier die vor Ort geltenden gesetzlichen Anforderungen und rechtlichen Entwicklungen zu beobachten.

Dem Geldwäschebeauftragten ist ein jährlicher Bericht zur Verfügung zu stellen (jeweils zum Jahresende), welcher einen **allgemeinen Überblick** über die Themen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung, **konkrete Maßnahmen dazu** sowie Einzelfälle beinhalten soll. High Risk Fälle (**konkrete Treffer der Sanktionslisten und getätigte** Verdachtsmeldungen etc.) sind dem Gwb unverzüglich zu melden.

Im Dezember 2020 trennt sich der Gothaer Konzern von seinem rumänischen Tochterunternehmen Gothaer Asigurari Reasugarari und veräußert seine Anteile zu 100 Prozent an die Allianz Tiriac Asigurari.

Für das Jahr 2020 wird dem Geldwäschebeauftragten letztmalig ein Bericht zur Verfügung gestellt.



## 5. Dokumentenmanagement

### 1. Rollen und Verantwortlichkeiten

Rolle	Name
Verantwortlicher für die Dokumentation	Jürgen Georg Schmitz
Beteiligte Autoren	Jürgen Georg Schmitz Andrea Siek,
Freigabe (durch)	Michael Kurtenbach

### 2. Genehmigungsvermerk des Vorstandes

Version	Datum	Beschluss	Gesellschaft
1	28.02.2017	Mailverkehr mit Herrn Bühring-Uhle	Gothaer Finanzholding
2	24.2.2019	Mailverkehr mit Herrn Kurtenbach	Gothaer Finanzholding
3	18.03.2020	Mailverkehr mit Herrn Kurtenbach	Gothaer Finanzholding
4	24.02.2021	Mailverkehr mit Herrn Kurtenbach	Gothaer Finanzholding

### 3. Periodische Überprüfung

Version	Datum	Überprüfung	Verantwortlich	Funktion
1	16.04.2018	Aktualisierung	Jürgen Georg Schmitz	Gwb
2	März 2019	Anpassung	Jürgen Georg Schmitz	Gwb
3	März 2020	Aktualisierung	Jürgen Georg Schmitz	Gwb
4	Februar 2021	Aktualisierung	Jürgen Georg Schmitz	Gwb

### 4. Dokumentenverteiler/Bekanntmachung

Evtl. können hier auch Abgrenzungen/Ausschlüsse festgelegt werden.

Version	Datum	Empfänger/Verteilerlisten	Bereiche/Gesellschaften
1	09.03.2017	Rundschreiben	
2	März 2019	Rundschreiben	

## Konzernrichtlinien Geldwäschegesetz (GwG)

---

3	März 2019	GoNet-GWB	
4	März 2020	Rundschreiben/GoNet-GWB	
5	März 2021	Rundschreiben/GoNet-GWB	

### 5. Versionsführung

Version	Datum	Beschreibung der Änderung	Autor(en)
1	14.12.2018	Änderung Organigramm Erweiterung der Liste zur Verpflichteten Gesellschaften	Jürgen Georg Schmitz
2	März 2019	Anpassung, inhaltliche Klarstellungen und div. textliche Umformulierung	Jürgen Georg Schmitz
3	März 2020	Anpassung, inhaltliche Klarstellungen und div. textliche Umformulierung	Jürgen Georg Schmitz
4	Februar 2021	Anpassung, inhaltliche Klarstellungen und div. textliche Umformulierung	Jürgen Georg Schmitz

### 6. Verweis auf andere Dokumente

Version	Titel	Ablageort